

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung
des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 17. Oktober 2022 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2021, beschlossen.

§ 1

1. Die laufende Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses (Mehrwertsteuer) wird wie folgt ersetzt:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
16	Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle, Körperschafts- und Privatwald	
16.1	Holzverkauf im Körperschafts- und ständig betreuten Privatwald	
16.1.404	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (KW)	0,30 € je Festmeter (FM)
16.1.405	Holzverkauf (KW)	2,40 € je FM
16.1.406	Fakturierung (KW)	0,50 € je FM
16.1.407	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)	1,00 € je FM
16.1.410	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 € je Rechnung
16.2	Holzverkauf im fallweise betreuten Privatwald	
16.2.704	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (PW)	0,30 € je FM
16.2.705	Holzverkauf (PW)	3,30 € je FM
16.2.706	Fakturierung (PW)	0,50 € je FM
16.2.707	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)	1,00 € je FM
16.2.710	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 € je Rechnung

2. Die laufende Nr. 17 des Gebührenverzeichnisses wird auf folgenden Wortlaut geändert:

„17 **Mehrwertsteuer**

Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm, 11. November 2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Heiner Scheffold
Landrat

Dieses Dokument wurde am 21. November 2022 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.